**Orientierungshilfe des BVI zur Befüllung des Anhang II DelVO zur SFDR**

Stand: 20. Juli 2022

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrens- weisen einer guten |  | **Name des Produkts: XYI [Equity/Multi Asset] ESG Fund** | **Unternehmenskennung (LEI-Code): LEI-Code des Fonds** |
|  | **Ökologische und/oder soziale Merkmale** |
|  | **Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?** *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]* |
|  | [ ]  **Ja** | [x]  **Nein** |
|  | [ ]  Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %[ ]  in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind[ ]  in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind[ ]  Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: % | [x]  Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil ~~von~~~~%~~ an nachhaltigen Investitionen[x]  mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind[x]  mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind[x]  mit einem sozialen Ziel[ ]  Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**. |
| Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung(EU) 2020/852festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt.Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht. |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem****Finanzprodukt beworben?** Beschreibung der E/S-Ziele für die einzelnen Segmente des Spezialfonds, die E/S-Merkmale bewerben. *Übergeordnete Elemente, die in allen Segmenten zur Anwendung kommen (z.B. Basisausschluss zu geächteten Waffen), können übergreifend beschrieben werden. Grundlage für die Berichterstattung sind die Anlagebedingungen und die vereinbarten Anlagerichtlinien. Bilaterale Absprachen des Anlegers mit dem Assetmanager können für die Berichterstattung außer Betracht bleiben, da sie für die KVG keine verbindlichen Produktmerkmale darstellen. Ggf. Klarstellung, dass Investitionskriterien in anderen Segmenten nicht darauf abzielen, ökologische oder soziale Merkmale zu fördern.*Ggf. kann die Beschreibung auf das Segment bzw. die Segmente des Spezialfonds fokussiert werden, die mit Blick auf die ESG-Strategie „prägend“ sind. Ggf. sollte eine prägende Strategie/prägendes Segment je Assetklasse bestimmt werden.*Für Segmente ohne ESG-Kriterien: Kurzer Hinweis, dass keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgt werden.**Beispiele: Best-In-Class-Strategien: Darlegung der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren, die im Rahmen der Best-In-Class-Selektion relevant sind.**Für Ausschlüsse: Nennung der Faktoren, die für den Negativfilter angewandt werden.* |
| Mit **Nachhaltigkeits- indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden. |
| ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*** *Denkbar ist eine zusammenfassende bzw. verallgemeinernde Darstellung der Indikatoren nach dem o.g. Ansatz in Abhängigkeit von den Anlagestrategien und den genutzten Methoden (z.B. wenn ein Assetmanager mehrere Segmente verwaltet).**Für Best-In-Class-Strategien: Beschreibung des ESG-Ratings als Grundlage für die Assetselektion (z.B. x% der am besten bewerteten Unternehmen innerhalb eines Sektors oder das durchschnittliche Rating der Unternehmen, ggf. Vergleich des durchschnittlichen ESG-Ratings mit einer geeigneten Marktbenchmark)**Für Ausschlüsse: Angabe der verbindlich angewandten Ausschlusskriterien* *Nennung der PAI-Indikatoren, sofern diese als separate Kriterien im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt werden. Keine Nennung notwendig, wenn PAI-Indikatoren neben anderen KPIs in das ganzheitliche ESG-Rating einfließen (vgl. Bearbeiterhinweis im Anhang).* |

* ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

*Denkbar ist eine zusammenfassende bzw. verallgemeinernde Darstellung der Nachhaltigkeitsziele nach dem o.g. Ansatz in Abhängigkeit von den Anlagestrategien und den genutzten Methoden (z.B. wenn ein Assetmanager mehrere Segmente verwaltet).*

*Beschreibung der Nachhaltigkeitsziele, z.B. unter Bezug auf die SDGs, und der allgemeinen Messmethoden (externe/interne Datenquellen, qualitatives/quantitatives Research) und der Wirkungsweise der Investition (z.B. indem in Unternehmen investiert wird, die mit ihren Aktivitäten/Produkten/Dienstleistungen zu bestimmten Nachhaltigkeitszielen beitragen).*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Aus- wirkungen** handelt es sich um die bedeu- tendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentschei- dungen auf Nach- haltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

* ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*** *Nennung übergreifender Themen unter Bezug auf die PAI-Indikatoren, allgemeine Beschreibung des internen Ansatzes*

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Nur relevant für Segmente, in denen Zusagen für nachhaltige Investitionen getroffen werden: allgemeine Beschreibung der Ansätze, die für die Prüfung des DNSH zur Anwendung kommen.*

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Nur relevant für Segmente, in denen Zusagen für nachhaltige Investitionen getroffen werden: Erklärung dazu, ob nachhaltige Investitionen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, ggf. unter Verweis auf die relevanten PAI-Indikatoren und die genutzten ESG-Ratings.*

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

[x]  Ja,

*Zu erläutern, dass PAIs nur in bestimmten Segmenten in der ESG-Strategie berücksichtigt werden; allgemeine Beschreibung der PAIs und der möglichen Strategieansätze; ggf. Erläuterungen zu den bestehenden Problemen bei ESG Daten.*

*Beschreibung der allgemeinen Einbeziehung der PAIs in den Investmentprozess* *(nach Art. 4 SFDR und Art. 23 (6) DelRL OGAW-RL / Art. 18 (6) DelVO AIFM-RL) erfolgt im Hauptteil des VKP im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.*

*Verweis auf Informationen im Anhang zum Jahresbericht über die festgestellten PAIs, ggf. beschränkt auf die relevanten Segmente (quantitativ oder narrativ, im letzteren Fall können quantitative Angaben im EET aufgenommen und ggf. auf der Internetseite bereitgestellt werden). Alternativ kann die PAI-Ermittlung und Beschreibung für Zwecke des Jahresberichts auf Ebene des Master-Fonds erfolgen.*

[ ]  Nein

**Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?** Beschreibung der ESG-Strategien für die einzelnen Segmente des Spezialfonds, die E/S-Merkmale bewerben.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsent- scheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

*Übergeordnete Elemente, die in allen Segmenten zur Anwendung kommen, können übergreifend beschrieben werden. Grundlage für die Erläuterungen sind die Anlagebedingungen und die vereinbarten Anlagerichtlinien. Bilaterale Absprachen des Anlegers mit dem Assetmanager können für die Berichterstattung außer Betracht bleiben, da sie für die KVG keine verbindlichen Produktmerkmale darstellen. Ggf. Klarstellung, dass Investitionskriterien in anderen Segmenten nicht darauf abzielen, ökologische oder soziale Merkmale zu fördern.*

Ggf. kann die Beschreibung auf das Segment bzw. die Segmente des Spezialfonds fokussiert werden, die mit Blick auf die ESG-Strategie „prägend“ sind. Ggf. sollte eine prägende Strategie/prägendes Segment je Assetklasse bestimmt werden.

*Beschreibung der Strategie zur Umsetzung der E/S-Merkmale (Beispiel: Best-In-Class-Auswahl und Mindestausschlüsse) unter Verweis auf den Hauptteil des VKP zur Beschreibung der allgemeinen Anlagestrategie sowie des internen Ansatzes zur Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung.*

Die **Verfahrensweisen einer guten Unterneh- mensführung** umfas- sen solide Manage- mentstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*** *Beispiel für das Segment Aktien Europa: nur Investitionen in Unternehmen, die ein besseres ESG-Rating als der Durchschnitt der Branche erreichen und bestimmte Ausschlusskriterien einhalten, z.B. bezogen auf Mindestausschlüsse nach dem Zielmarktkonzept:** *Rüstungsgüter (Umsatztoleranz < 10%)*
* *geächtete Waffen*
* *Tabak (Umsatztoleranz < 5%)*
* *Kohle (Umsatztoleranz < 30%)*
* *schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact*
 |

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*** *Der Absatz kommt nur zur Anwendung, wenn es eine Verpflichtung zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestanteil gibt.* |

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*** *Kurze Beschreibung der Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird.* |

**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?** *Erläuternde Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts; es sind nur Kästchen aufzunehmen, die für die geplante Assetallokation des Produkts tatsächlich relevant sind. In unserem konkreten Beispiel (zur Beschreibung der E/S-Strategie vgl. erläuternde Hinweise am Ende) sind alle Kästchen beizubehalten.*

Die **Vermögensallo- kation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

* **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Ein- nahmen aus umwelt- freundlichen Aktivitä- ten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
* **Investitionsausgaben** (CapEx), die die um- weltfreundlichen In- vestitionen der Unter- nehmen, in die inves- tiert wird, aufzeigen,

z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

* **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

*Wir gehen davon aus, dass nicht auf allen Ebenen zwingend prozentuale Mindestzusagen anzugeben sind. Das Schaubild soll vielmehr die verschiedenen Bestandteile des Portfolios mit Blick auf Nachhaltigkeitsmerkmale verdeutlichen. Sofern eine Mindestzusage im Hinblick auf den Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aus den Anlagebedingungen folgt, sollte diese im Begleittext wiedergegeben werden; alternativ ist auch eine Aufnahme ins betreffende Kästchen im Schaubild denkbar*

*Bei einem Master-Fonds sollten die Mindestzusagen zum Anteil nachhaltiger Investitionen in den ESG-Segmenten bezogen auf die Segmentebene im Begleittext angegeben werden; aus Praktikabilitätsgründen halten wir es für vertretbar, von einer Aggregation zu einer Mindestquote auf Ebene des Masterfonds abzusehen.*

*Eventuelle Mindestzusagen zu den mindestens einzuhaltenden Anteilen Taxonomie-konformer, ökologischer und/oder sozialer Investitionen können auch in den entsprechenden Abschnitten weiter unten gemacht werden. In unserem Beispiel könnten für die Felder #1A Nachhaltige Investitionen und Taxonomie-konforme Mindestangaben erfolgen. Für Master-Fonds sollten auch hier Angaben auf Segmentebene möglich sein.*

*Eine Investition ist bei der Berechnung der Mindestanteile und später im Rahmen der Berichterstattung jeweils nur einmal anzusetzen; Doppelzählungen sind zu vermeiden.*

**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die

zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

* Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
* Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonform

#1A Nachhaltige Investitionen

Sonstige Umweltziele

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale

Soziales

Investitionen

#2 Andere Investitionen

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *Der Abschnitt kommt nur zur Anwendung, wenn Derivate zur Umsetzung der E/S-Merkmale eingesetzt werden.* |

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2- armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

****In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?** *Der Abschnitt ist nach den Klarstellungen der EU-Kommission vom Mai 2022 für alle Art-8-Fonds zu befüllen, die im Rahmen der Anlagestrategie unter anderem ökologische Merkmale bewerben. Damit ist der Abschnitt auch für reine Art.-8-Fonds mit ganzheitlichen ESG-Strategien relevant. Da bei solchen Fonds keine nachhaltigen Investitionen zugesagt werden und entsprechende Angaben im Abschnitt zur Vermögensallokation entfallen, ist die Überschrift allerdings missverständlich. Ggf. ist es sinnvoll, einleitend darauf hinzuweisen, dass der Fonds keine nachhaltigen Investitionen anstrebt.*

*Falls keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Taxonomie-konformen Investitionen besteht, ist eine Null-Prozent-Angabe zu machen. Die Angaben der zweiten Quote sind nach unserem Verständnis nicht zwingend erforderlich, da die meisten Fonds keine feste Quote für Staatsanleihen vorsehen. Unklar ist noch, ob die Darstellung insgesamt entfallen kann oder ob das Schaubild ohne eine zugesagte Quote aufzunehmen ist.*

*In diesem Zusammenhang wäre die Nutzung des folgenden Disclaimers möglich:*

*„Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds in den Anlagebedingungen nicht begrenzt ist und damit Veränderungen unterliegt, ist es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für Taxonomie-konforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.“*

*Bei einem Master-Fonds sollten Angaben zum Anteil taxonomiekonformer Investitionen in den ESG-Segmenten bezogen auf die Segmentebene im Begleittext gemacht werden; aus Praktikabilitätsgründen halten wir es für vertretbar, von einer Aggregation zu einer Mindestquote auf Ebene des Masterfonds abzusehen.*

*Da das Kuchendiagramm die Angaben zum taxonomiekonformen Mindestanteil auf Ebene des Master-Fonds visualisieren soll, zu dem gerade keine Mindestzusage vorliegt, sollte es mit 0% befüllt werden.*

*Aufzunehmen sind zudem:*

* + - * + *Beschreibung der Taxonomie-konformen Investitionen und Angabe, ob die Übereinstimmung mit der Taxonomie vom Wirtschaftsprüfer bestätigt oder von einem/mehreren Dritten geprüft wird (Art. 15 (1)(b) DelVO),*
				+ *Erläuternde Beschreibung des Anteils der Risikopositionen gegenüber Staaten an den Gesamtinvestitionen, sofern der Fonds in Staatsanleihen investiert (Art. 15 (1)(d) DelVO), z.B. durch Verwendung der folgenden Formulierung:*

*„Der Fonds darf nach den Anlagebedingungen bis zu … % des Gesamtportfolios in [Wertpapiere/Anleihen, einschließlich] Staatsanleihen investieren. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.“*

* *Bei Investitionen in Nicht-Finanzunternehmen Angabe dazu, ob der Umfang der Taxonomie-konformen Investitionen an den Umsatzerlösen gemessen wird oder ob aufgrund der Produktmerkmale eine andere Berechnungsgrundlage (CapEx oder OpEx) gewählt wurde; im letzteren Fall eine Begründung dafür, einschließlich der Erläuterung, warum die gewählte Berechnungsgrundlage für die Anleger angemessen ist,*
* *Sofern nicht direkt berichtete Daten zur Taxonomie vorliegen, Angabe dazu, ob gleichwertige Daten direkt von den Unternehmen oder von Dritten bezogen werden, z.B. durch Verwendung der folgenden Formulierung:*

*„Zur Berechnung des Anteils der Taxonomie-konformen Investitionen werden (auch) Daten herangezogen, die direkt von den Emittenten oder von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden.“*

*Angaben nach Art. 15(1)(c) und Art. 15(3)(c) DelVO werden ohnehin in den nachfolgenden (Unter-)Abschnitten abgefragt und müssen aus unserer Sicht hier nicht vorweggenommen bzw. wiederholt werden.*

|  |
| --- |
| ***In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*** |
|  |  |
| *\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.* |

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU- Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*** *Nach unserem Verständnis ist es nicht zwingend notwendig, einen Mindestanteil für diese Untergruppen der Taxonomie-konformen Investitionen festzulegen. In jedem Fall sollte es möglich sein, einen Mindestanteil von 0% an dieser Stelle anzugeben und damit keine Mindestzusage zu treffen, selbst wenn man einen bestimmten Mindestanteil an Taxonomie-konformen Investitionen insgesamt anstrebt.* |
|  | **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?** *Bei einem Master-Fonds sollten die Mindestzusagen zum Anteil nachhaltiger Investitionen in den ESG-Segmenten bezogen auf die Segmentebene im Begleittext angegeben werden; aus Praktikabilitätsgründen halten wir es für vertretbar, von einer Aggregation zu einer Mindestquote auf Ebene des Masterfonds abzusehen.**Es ist in vielen Fällen nicht möglich, nachhaltige Investitionen in ökologisch und sozial einzuteilen, z.B. wenn man sich an den SDGs orientiert. In diesen Fällen muss man nach unserem Verständnis keine separaten Mindestanteile für ökologisch nachhaltige, nicht Taxonomie-konforme Investitionen einerseits und soziale Investitionen andererseits verpflichtend aufnehmen. Vielmehr kann bezogen auf das relevante Segment wie folgt formuliert werden:**„Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag [zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)] geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens [1]%.“* |
|  | **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?** *Die Argumentation im vorigen Abschnitt gilt auch hier; es kann wie folgt formuliert werden:**„Da, wie zuvor erläutert, eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich ist, beträgt der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds mindestens [1]%.* |
|  | **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?***Aus Erwägungsgrund 12 DelVO folgt, dass es keine Begrenzung bei der Art der zulässigen „anderen Investitionen“ in Art.-8-Fonds gibt. Als Beispiele werden genannt Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Bei einem Masterfonds fallen darunter auch alle Vermögenswerte, in die in den Segmenten ohne ESG-Kriterien investiert wird. Diese könnten als Investitionen zur Diversifikation gelten und wären an dieser Stelle generisch zu beschreiben.*  |

**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?** *Segmentspezifische Angaben, sofern der Vergleich mit einer Referenzbenchmark in einem / einigen Segmenten zur Bewertung der Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen definiert wird. In der Regel wird dies der Fall sein, wenn der Fonds den Vergleich mit einem Index als Nachhaltigkeitsindikator nutzt, um die Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, und im entsprechenden Abschnitt auf S. 1-2 Erläuterungen dazu aufnimmt. Die Formulierungen in Art. 36 und 57 (1) DelVO sprechen dafür, dass es sich dabei um eine dezidierte ESG-Benchmark handeln sollte, die auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet ist.*

*[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]*

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

*Ggf. kann die Beschreibung auf das Segment bzw. die Segmente des Spezialfonds fokussiert werden, die mit Blick auf die ESG-Strategie „prägend“ sind. Ggf. sollte eine prägende Strategie/prägendes Segment je Assetklasse bestimmt werden.*

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*** |
|  | ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*** |
|  | ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex***? |
|  | ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*** *Es wird eine Verlinkung auf die Internetseite des Indexanbieters erwartet, auf der die Informationen einsehbar sind.* |



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:** *Geben Sie den Hyperlink zur Internetseite gemäß Artikel 23 (Abschnitt zu „nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen“ des Fonds) der vorliegenden Verordnung an.*

**Ergänzende Bearbeiterhinweise:**

* Wir haben einen segmentierten Spezialfonds mit 9 Segmenten (4 mit verbindlichen ESG-Kriterien und Berücksichtigung der PAIs) unterstellt, die sich wie folgt zusammensetzen:
	+ Aktien global mit ESG-Kriterien (BIC-Selektion und strategiespezifische Ausschlüsse, Mindestanteil nachhaltiger Investitionen 10%),
	+ Aktien Europa mit ESG-Kriterien („better than average“ und Mindestausschlüsse nach dem Zielmarktkonzept; Mindestanteil nachhaltiger Investitionen 5%),
	+ Aktien Schwellenländer ohne ESG-Kriterien,
	+ Aktien Nordamerika ohne ESG-Kriterien (passive Strategie),
	+ Corporate Bonds mit Ziel CO2-Reduktion (Mindestanteil nachhaltiger Investitionen 30%),
	+ Corporate Bonds ohne ESG-Kriterien,
	+ Staatsanleihen mit ESG-Kriterien (Freedom House und CO2-Reduktion, keine Mindestzusage nachhaltiger Investitionen),
	+ Staatsanleihen ohne ESG-Kriterien,
	+ Alternative Investments (Infrastruktur) ohne ESG-Kriterien.
* Für die Bearbeitung des ESG-Anhangs gehen wir davon aus, dass
	+ Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen des Fonds und deren Umsetzung im Rahmen der Anlagestrategie sich in Zukunft ausschließlich aus dem Anhang ergeben können, wobei im Hauptteil des Prospekts nach Art. 14 (2) DelVO zur SFDR eine deutlich sichtbare Erklärung dazu aufzunehmen ist, die sinnvollerweise im Abschnitt zu Anlagezielen und -strategie zu finden sein sollte,
	+ Im Hauptteil des Prospekts damit nur Informationen zur allgemeinen Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken und der PAIs in den Investmentprozess entsprechend Art. 6 (1) SFDR verbleiben,
	+ die Detailtiefe der Informationen im ESG-Anhang im richtigen Verhältnis zur Verständlichkeit für den Anleger stehen sollte; bei detaillierten Angaben kann man nach unserem Verständnis auf die Offenlegung auf der Internetseite nach Art. 10 SFDR verweisen (z.B. bei Informationen zu den einzelnen PAI-Indikatoren, die im Rahmen der ESG-Strategie berücksichtigt werden).
* In ihrem Supervisory Briefing zur Anwendung der SFDR bei Investmentfonds formuliert die ESMA die Erwartungshaltung, dass die Nutzung von Querverweisen und Links auf die Abschnitte „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ und „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ beschränkt wird. Nach unserem Verständnis sind hier nur Verweise auf externe Dokumente gemeint. Verlinkungen sollen als Hyperlinks bereitgestellt werden und direkt zu der relevanten Information führen.
* Die Diskussionen im Arbeitskreis haben einige Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Konzepten „Nachhaltigkeitsfaktoren“, „Nachhaltigkeitsindikatoren“ und „PAI-Indikatoren“ offenbart. Wir legen bei der Bearbeitung des ESG-Anhangs und in der weiteren BVI-Arbeit folgendes Verständnis zugrunde:
	+ Der Begriff „Nachhaltigkeitsfaktoren“ ist in Art. 2 Nr. 24 SFDR definiert als der Oberbegriff für ökologische, soziale und Arbeitnehmerbelange, Wahrung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche. Damit stehen Nachhaltigkeitsfaktoren für ökologische und soziale Themen, die bei der Auswahl der Investitionen im Rahmen der ESG-Strategien eine Rolle spielen und durch die Beschreibung der ökologischen/sozialen Merkmale auf Fondsebene präzisiert werden (z.B. bei BIC-Strategien: Beschreibung der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren, die im Auswahlprozess eine Rolle spielen).
	+ „Nachhaltigkeitsindikatoren“ dienen zur Messung der Einhaltung bzw. Erreichung der ökologischen/sozialen Merkmale des Produkts (bzw. der ökologischen/sozialen Ziele bei Art.-9-Fonds). Sie sind damit immanent auf die ESG-Strategie des Fonds abgestimmt (z.B. Ausschlusskriterien bei Verwendung von Ausschlüssen oder ein bestimmtes ESG-Rating bei BIC-Strategien).
	+ „PAI-Indikatoren“ sind im Anhang I DelVO zur SFDR gesetzlich definiert. Sie dienen zur Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einer Investition auf Nachhaltigkeit. **Für Fonds, die sich zur Berücksichtigung der PAIs im Rahmen ihrer ESG-Strategien verpflichten, können die jeweils relevanten PAI-Indikatoren auch zu Nachhaltigkeitsindikatoren werden**. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Fonds eine dezidierte Verpflichtung bezogen auf einzelne PAIs eingeht (z.B. durch PAI-bezogene Ausschlusskriterien, etwa bei PAI 14 für kontroverse Waffen). Sofern PAI-Indikatoren in eine übergreifende ESG-Bewertung der Investition einfließen, ist das gesamthafte ESG-Rating des Unternehmens, nicht die einzelnen PAI-Indikatoren, als relevanter Nachhaltigkeitsindikator zu behandeln.
	+ Die ESAs vertreten in ihren klarstellenden Hinweisen zur SFDR vom Juni 2022 die Ansicht, dass PAI-Indikatoren unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs auf Produktebene nach Art. 7 (1) als Nachhaltigkeitsindikatoren genutzt werden können. Da aber Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der beworbenen – und damit zugesagten – E/S-Merkmale genutzt werden, ist diese weite Auslegung eher zweifelhaft.